

Freundeskreis des Berner Mittelalter Zentrums
c/o Institut für Theaterwissenschaft, Hallerstrasse 5, CH-3012 Bern



Berner Mittelalter Zentrum
Freundeskreis

Statuten

Verein
Freundeskreis Berner Mittelalter Zentrum

Verein "Freundeskreis Berner Mittelalter Zentrum"

1 Name und Sitz

Der Verein "Freundeskreis Berner Mittelalter Zentrum" ist ein Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch Art. 60 ff. ZGB und hat seinen Sitz in Bern.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Tätigkeiten des Berner Mittelalter Zentrums (BMZ) und fördert den Kontakt zwischen dem BMZ und allen am Mittelalter interessierten Personen und Institutionen in und ausserhalb der Universität Bern.

3 Mitgliedschaft

Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich für das Mittelalter und die Förderung der Mediävistik interessieren. Die Aufnahmen erfolgen durch die Generalversammlung. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe an der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Mitglieder sind wahl-, stimm- und antragsberechtigt. Hiervon ausgenommen ist die Stimmausübung in eigener Sache. Die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder in Sachen Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Stellung, Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, Austritt, Suspendierung und Ausschluss etc. werden von der Generalversammlung mittels Beschluss festgelegt.

4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

5 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins "Freundeskreis Berner Mittelalter Zentrum" ist die Generalversammlung. Sie besteht aus allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern. Sie findet jährlich auf Einladung des/der Präsidenten/in statt und ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Protokolle
- Kassen- und Revisorenbericht

- Jahresbeitrag
- Jahresbericht
- Budget
- Festlegung und Änderung der Vereinsstatuten
- Jahresprogramm
- Wahlen und Décharge-Erteilung des Vorstands, des Präsidenten und der Revisorenstelle
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds
- Auflösung, Fusion oder Partizipation des Vereins mit anderen Vereinigungen

6 Vorstand

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils drei Jahre. Ersatzwahlen können auch in Zwischenjahren erfolgen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Vereinsmitgliedern, wovon eines gleichzeitig Mitglied des BMZ sein muss. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung alle drei Jahre eine/n Präsidenten/in, eine/n Vizepräsident/in und eine/n Quästor/in zur Wahl vor. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Scheidet die Präsidentin oder der Präsident im Laufe des Vereinsjahrs aus, bestimmt der Vorstand einen Interimspräsidenten, der die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung führt.

Der Vorstand kann sich selbst ergänzen. Die ergänzten Vorstandsmitglieder müssen an der nächsten Generalversammlung mittels Wahl bestätigt werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Führung und Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- Einberufung der Generalversammlung
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung
- Planung und Durchführung des Vereinslebens
- Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung

Unterschriftsberechtigt ist der Präsident oder die Präsidentin mit Einzelunterschrift. In ihrer oder seiner Vertretung zeichnen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv, wobei eines der Quästor oder die Quästorin sein muss.

7 Revisoren

Die Revisoren werden alle drei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Als Revisoren wählbar sind zwei Vereinsmitglieder,

die nicht dem Vorstand angehören, oder eine externe juristische bzw. mindestens eine externe natürliche Person. Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten der Generalversammlung samt Antrag Bericht.

8 Rechnungsrevision

Die Vereinsrechnung wird jährlich überprüft. Können die von der Generalversammlung gewählten Personen die Revision nicht wahrnehmen, so kann der Vorstand die Vereinsmitglieder oder eine juristische Person für die laufende Rechnungsrevision benennen.

9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch Mitgliederbeiträge, Erträge des Vereinsvermögens sowie weitere freiwillige Beiträge.

10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

11 Statutenänderungen

Über Statutenänderungen entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vermögens im Fall einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung entsprechend dem Zweck des Vereins.

13 Gerichtsstand

Bern ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind bei der Gründungsversammlung am 19.3.2008 angenommen worden.